

**Gesangverein 1846 –
Sportverein Waldtann e.V.**
Fritz-Gsell-Heim
Brühlweg 11
74594 Kreßberg-Waldtann
Tel.: 07957 / 92 49 88
E-Mail: info@gsv-waldtann.de
Homepage: <http://www.gsv-waldtann.de>



**Satzung
des
Gesangverein 1846 –
Sportverein Waldtann e.V.
(GSV Waldtann)**

vom 23. April 2016

Auf der Hauptversammlung des Gesangverein 1846 – Sportverein Waldtann e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Registergerichtes Ulm unter der Registernummer VR 670025 am 27.05.1967) haben die Mitglieder am 23.04.2016 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der GSV Waldtann wendet sich insbesondere an sangesfreudige Männer und sportbegeisterte Menschen, weil Sie gemeinsam die Förderung des gesanglichen, sportlichen und kulturellen Lebens in Waldtann sowie die Geselligkeit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 27.05.1967 gegründet und führt den Namen "Gesangverein 1846 - Sportverein Waldtann e.V.", als Abkürzung „GSV Waldtann“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreßberg und ist in das Vereinsregister des Registergericht Ulm (Registernummer VR 670025) eingetragen. Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten im Wesentlichen auf die Ortschaft Waldtann.

3. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Fußballverbandes e.V., des Schwäbischen Sängerbundes, des Chorverbandes Hohenloher Gau e.V. sowie des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaus Hohenlohe. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schwäbischen Sängerbundes, des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Fußballverbandes e.V., des Chorverbandes Hohenloher Gau e.V. sowie des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaus Hohenlohe und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des gesanglichen, sportlichen und kulturellen Lebens in Waldtann, sowie der Geselligkeit und des Gemeinsinns seiner Mitglieder. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Sing-, Übungs- und Trainingsstunden
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- die aktive Teilnahme an dem Fußball-Ligasystem in Deutschland
- die Jugendarbeit im Bereich des Freizeitsports
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- die Durchführung eines Vereinsheimbetriebes
- die Unterhaltung von Sportanlagen
- die Durchführung von Theaterveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Für Personen, die im Dienst des Vereins tätig sind, erfolgt, soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, ein Ersatz nur in dieser Höhe. Insbesondere können diese Personen für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten soweit dies die Haushaltslage zulässt. Im Einzelfall entscheidet darüber der Vorstand. Für Mitglieder des Vorstands entscheidet der Ältestenrat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
2. Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Auch nach der Volljährigkeit werden die Mitgliedsbeiträge weiter vom Girokonto des gesetzlichen Vertreters eingezogen. Änderungen zum Einzug des Mitgliedsbeitrags müssen dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.
4. Personen, die sich um eine Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe, nach freiem Ermessen, auch auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Über eine Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit entstehenden Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
8. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand diese besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein zu schließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von den einzelnen Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands Sonderregelungen getroffen werden.

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des / der Jugendleiters/in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

5. Ordentliche Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
6. Ordentliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
7. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die

Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine SEPA-Basis-Lastschrift zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter und Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- die Beleidigung der Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form zu kritisieren
- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins
- wiederholter Verstoß gegen Anordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane trotz entsprechender Verwarnung
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand zu sein.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Einhaltung eines Zeitraums von vier Wochen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht weder ein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen noch auf die Rückerstattung von einbezahlten Beiträgen.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. der Ältestenrat

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert, insbesondere wenn zwei der drei Vorsitzenden ausscheiden
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kreßberg und auf der Homepage des GSV Waldtann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen immer mit der Einladung und Tagesordnung unter Angabe der geplanten einzelnen Änderungen angekündigt werden.

Bei einer Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifel hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartiger zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
(Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs-, Zweckänderungs- und Auflösungsanträge
- Beschlüsse

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 8 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 14

Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - 2 Beisitzer
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind möglichst vierteljährlich durchzuführen.
4. Dem Hauptausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger, kultureller und sportlicher Art
 - die Koordination zwischen den einzelnen Abteilungen
 - die Beschlussfassung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten
 - die Beschlussfassung von Rechtsgeschäften ab einer Überschreitung von 1.000,- Euro (Gleichartiges ist zusammen zu fassen). Die Zuständigkeit wird auf das Innenverhältnis beschränkt. Im Außenverhältnis gilt § 16 entsprechend.
5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden. Der Hauptausschuss ist bei einer Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beisitzer des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Beisitzer des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Beisitzer des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
 7. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen,
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Vereinsjugendleiter

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss einer besonderen Vereinbarung über die außerordentliche Mitgliedschaft zwischen einem außerordentlichen Mitglied und dem Verein

Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

5. Die folgende Zuständigkeit wird auf das Innenverhältnis beschränkt. Im Außenverhältnis gilt § 16 entsprechend.

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte von bis zu 1.000,- Euro (Gleichartiges ist zusammenzufassen) beschließen. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann Rechtsgeschäfte von bis zu 500,- Euro (Gleichartiges ist zusammenzufassen) beschließen.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende möglichst vierteljährlich einlädt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist bei der Hälfte der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand hat den Hauptausschuss auf Verlangen über alle gefassten Beschlüsse zu informieren.
9. Über die Sitzungsbeschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

§ 16 Vertretung des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende

Jeder der drei Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat beschließt und überwacht eventuelle Vergütungen an Personen des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Er besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrats kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen musikalischen, sportlichen und kulturellen Betätigungsgebiete bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet; bei Bedarf zusätzlich durch einen Kassenwart, einen Jugendleiter, einen Schriftführer oder andere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Hauptausschuss zu genehmigen ist.
4. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern der Abteilung sowie dem ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bekannt zu machen. Für die Beschlussfassung gilt § 12 Absatz 6, für die Dauer der Wahlperiode der Abteilungsleitung gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, zusätzliche Gebühren und Umlagen zu beschließen.
6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Zur Führung eigener Kassen bedürfen die Abteilungen der Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, sie ist widerruflich. Die Abteilungskassen können jederzeit durch den Vorstand und die Kassenprüfer geprüft werden.

§ 21

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Singstunden und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafen bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 9 Absatz 4 der Satzung

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte ad hoc – Prüfungen.

3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsangelegenheiten zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.
7. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 23 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, erarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Fußballverbandes e.V., des Schwäbischen Sängerbundes, des Chorverbandes Hohenloher Gau e.V. sowie des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaus Hohenlohe ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportart und Vereinsmitgliedsnummer der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Namen, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem gesanglichen und sportlichen Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre etc.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder etc.
Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und die

Dauer und Funktion im Verein sowie – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen, nebst Fotos, darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Falls die Veröffentlichung / Übermittlung bereits stattgefunden hat, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgerätschaften oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 25 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Änderung des Vereinszwecks den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde. In dieser Versammlung müssen Vierfünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Über den Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
5. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks nach § 2 Abs. 2 sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen an die Gemeinde Kreßberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und kultureller Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.05.1967 mit der Änderung vom 13.11.1993 tritt außer Kraft.

Waldtann, den 23. April 2016

Markus Häffner
1. Vorsitzender des GSV Waldtann